

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 37 bis 52

## Amtliche Bekanntmachungen

### Zweite Änderung der Gebührensatzung Gesundheitsamt der Stadt Duisburg vom 23.01.2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 16. Dezember 1988 (zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27, von 2001, Seite 324-326), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42, von 1998, Seite 327-328, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:  
Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 4 wird der S. 2 ersatzlos gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:  
Die Ziffern 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - in der Überschrift wird das Wort „bar“ durch „von“ ersetzt.
  - in Abs. 3 werden hinter Ziffer 4 folgende Ziffern angefügt:
    5. Kosten für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien

6. Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen und Fremdgutachten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Hinter Abs.1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Abs.1 sinngemäß. In diesem Fall beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 16. Dezember 1988 (zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27, von 2001, Seite 324-326), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42, von 1998, Seite 327-328, wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:



**Gebührentarif**

zur Gebührensatzung Gesundheitsamt der Stadt Duisburg

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz in Euro
1.	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)	nach Zeitaufwand in Minuten	anteiliger Stundensatz der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) zzgl. anteiliger Stundensatz der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) nach Maßgabe der vom Ministerium für Inneres und Kommunales mit Erlass veröffentlichten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes in der jeweils gültigen Fassung
2.	Amtshandlungen in sonstigen Angelegenheiten, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	nach Zeitaufwand in Minuten	anteiliger Stundensatz der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) zzgl. anteiliger Stundensatz der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) nach Maßgabe der vom Ministerium für Inneres und Kommunales mit Erlass veröffentlichten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes in der jeweils gültigen Fassung



**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Zweite Änderung der Gebührensatzung Gesundheitsamt der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 23. Januar 2019

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Becker  
Tel.-Nr.: 0203 283-2753

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 24 Nr. 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung vom 25.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

**Allgemeinverfügung**

**Spengabbruch des Objektes Friedrich-Ebert-Straße 10-16, 47198 Duisburg**

1. Am Sonntag, dem 24.03.2019, werden um das Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 10-16, 47198 Duisburg-Homburg, ab 8.00 Uhr zwei Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) eingerichtet. Der genaue Verlauf dieser beiden Sperrzonen ist auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Die Evakuierungszone muss am 24.03.2019 bis 8:00 Uhr verlassen werden. Ein Betreten und jeglicher Aufenthalt in dieser Evakuierungszone, auch innerhalb der Gebäude, ist ab diesem Zeitpunkt, bis zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen, verboten. Betroffen von dieser Regelung sind die folgenden Grundstücke und aufstehenden Gebäude in der Evakuierungszone (rot umrandeter Sperrbereich auf dem Kartenausschnitt).

Friedrich-Ebert-Str.	10 - 20
Friedrich-Ebert-Str.	15 - 23
Glückaufstr.	2 - 10
Hanielstr.	9 - 27
Hüttenstr.	2 - 18
Kirchstr.	96 - 138
Kirchstr.	135 - 165b

Marktplatz	3
Moerser Str.	202 - 240
Ottostr.	54 - 64
Prinzenstr.	3a - 11

Das Verbot schließt sämtliche Außenflächen, inklusive der öffentlichen Verkehrsflächen, ein. Die Fenster der Häuser müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben. Soweit vorhanden, müssen Klimaanlage abgestellt und Rollläden heruntergelassen werden.

3. In der Sicherheitszone (schwarz umrandeter Sperrbereich) ist der Aufenthalt im Freien für Anwohner, ansässige Gewerbetreibende und sonstige berechnigte Personen (z.B. Pflegedienste, ärztlicher Notdienst, Reparaturnotdienste) am 24.03.2019 ab 10:00 Uhr verboten. Andere, nicht zur oben aufgeführten Personengruppe gehörende Personen, dürfen die Sicherheitszone am 24.03.2019 ab 08:00 Uhr nicht mehr betreten. Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke und aufstehende Gebäude:

Dr.-Kolb-Str.	2
Ehrenstr.	2 - 16
Ehrenstr.	3 - 5
Eichenstr.	2 b
Friedrich-Ebert-Str.	24 - 30
Friedrich-Ebert-Str.	25 - 35
Hüttenstr.	1 - 19
Kirchstr.	123 - 127
Kirchstr.	169 - 185
Luisenstr.	1 - 3
Luisenstr.	2 - 34
Marktplatz	1
Moerser Str.	235 - 277
Moerser Str.	242 - 252
Ottostr.	32 - 52
Ottostr.	66 - 76
Poststr.	2 - 10a
Poststr.	3 - 9a
Prinzenstr.	2 a
Prinzenstr.	6 a
Prinzenstr.	2 - 24
Prinzenstr.	13 - 23

Das Aufenthaltsverbot im Freien schließt neben sämtlichen Außenflächen, inklusive der öffentlichen Verkehrsflächen, Balkone, Dachterrassen, Garagen, Gartenlauben, Gartenhütten



und sonstige Außenanlagen ein. Die im Gebäude befindlichen Personen dürfen sich im Haus, bzw. in der Wohnung aufhalten. Im Gebäude ist der Aufenthalt vor Fenstern, Balkontüren u.ä., die der Sprengstelle zugewandt sind, ab 11.45 Uhr bis zur Aufhebung aller Sperrmaßnahmen verboten. Das Verlassen der Gebäude ist bis zur Aufhebung aller Sperrmaßnahmen verboten.

Die Fenster der unter Ziff. 3 aufgeführten Gebäude müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben. Soweit vorhanden, müssen Klimaanlage abgestellt und Rollläden auf der der Sprengstelle zugewandten Seite heruntergelassen werden.

4. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrmaßnahmen werden nach Freigabe durch die Einsatzleitung mittels der Einsatzkräfte an den Absperrungen bekannt gegeben. Darüber hinaus wird die Entwarnung in der Sicherheitszone auch durch Lautsprecherdurchsagen und durch ein Sirensignal (Dauerton für eine Minute) bekannt gegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2, Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet. Hierdurch ist die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage ausgeschlossen.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg erfolgt am 15.02.2019.

**Anlage:**

Kartenausschnitt mit dem Verlauf der beiden Sperrzonen.

**Begründung:**

**Zu 1. – 4.:**

Am 24.03.2019 wird voraussichtlich um 12.00 Uhr das Objekt Friedrich-Ebert-Str. 10-16, 47198 Duisburg, durch eine Sprengung abgebrochen. Durch die Sprengung des Gebäudes besteht eine Gefährdung für Leib und Leben insbesondere durch Spritzflug aus dem Sprengvorgang, durch Teile der Abdeckungen der Sprengstellen, durch Teile des Gebäudes beim Zusammenbruch und durch Staubentwicklung beim Aufprall des gesprengten Gebäudes innerhalb der unter Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Evakuierungszone.

Nach den Vorgaben des verantwortlichen Sprengberechtigten, Herrn Martin Hopfe, Thüringer Spreng GmbH, Zur Oschütz 3, 07338 Kaulsdorf, muss die Evakuierungszone (rot umrandeter Sperrbereich) vollständig frei von Personen sein. Dieser festgelegte Evakuierungsbereich soll das Gebiet abdecken, das gefährdet wäre, wenn z.B. das Gebäude als ganzer Körper oder auch als Teil unkontrolliert kippt und dieser umkippende Gebäudekörper dabei andere Gebäude bzw. Gebäudeteile beschädigt um so Gefährdungen von Personen zu verhindern. Außerdem kann eine Gefährdung durch Streuflug, trotz sorgfältiger Abdeckungen aller Sprengstellen, nicht ausgeschlossen werden. Durch Staubentwicklung, die durch den Aufprall des Gebäudes entsteht, durch Splitter des niedergelegten Gebäudes oder durch Querschläger können Gefahren ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Zur Verminderung der Staubentwicklung wird versucht, die Stäube durch Vernebelung mit Wasser zu binden. Vollständig verhindern lässt sich der Staubflug dadurch aber nicht.

Die Sicherheitszone (schwarz umrandeter Sperrbereich), in der sich Personen nur innerhalb von Gebäuden gem. Ziff. 3. dieser Allgemeinverfügung aufhalten dürfen, wurde in Abstimmung mit dem Sprengberechtigten, der Bezirksregierung Düsseldorf, der Feuerwehr der Stadt Duisburg sowie der Polizei Duisburg durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg festgelegt. Bei dieser Entscheidung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Evakuierungszone teilweise unge-

schützt von Bebauungen in unmittelbarem Sichtkontakt zum Sprengobjekt liegt. Auch in der Sicherheitszone kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es in geringem Umfang zu Streuflug kleinerer Gebäudeteile kommt. Es ist damit zu rechnen, dass trotz der geplanten Maßnahmen zur Verminderung der Staubentwicklung eine Staubwolke über die Evakuierungszone hinauszieht. Durch die Erfahrungen anderer Städte bei vergleichbaren Sprengungen verursacht eine sich auf Menschen zubewegende Staubwolke ein plötzliches Zurückweichen der anwesenden Personen. Da bei solchen Sprengungen mit einer größeren unbekanntem Anzahl von interessierten Personen zu rechnen ist, könnten Gefahren durch ein solches plötzliches Zurückweichen im Zusammenhang mit größeren Menschenansammlungen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung der Sicherheitszone wird die Intensität der Staubwolke bzw. ihre Intensität durch die Tatsache, dass sich die zu erwartenden Personen weiter vom Sprengobjekt entfernt aufhalten, verringert. Außerdem haben die interessierten Personen durch die größere Entfernung vom Sprengobjekt mehr Rückzugsmöglichkeiten durch angrenzende Stichstraßen und Wege zur Verfügung, um der ggf. auf sie zukommenden Staubwolke auszuweichen. Darüber hinaus bedarf eine solche Sprengung und die dadurch erforderliche Evakuierung einer hohen Anzahl von Einsatzkräften der zuständigen Sicherheitsbehörden. Es werden am 24.03.2019 mehrere Hundert Einsatzkräfte in Aktion treten. Ohne die Sicherheitszone wäre die Bewegungsmöglichkeit der Einsatzkräfte mit ihren Einsatzfahrzeugen stark behindert. Auch durch die zu erwartenden Transporte von zu evakuierenden Personen, die teilweise mobilitätseingeschränkt sind und mit Krankenwagen transportiert werden müssen, würden durch Personenansammlungen unmittelbar an der Evakuierungszone ggf. Verzögerungen und weitere Gefahrensituationen entstehen.

Außerdem müssen für den Fall eines unerwarteten Ereignisses im Rahmen der Sprengung ggf. weitere Einsatzkräfte mit Großfahrzeugen ungehindert zur Einsatzstelle gelangen. Auch dies könnte aus den bereits oben aufgeführten Gründen ohne

die Festlegung der Sicherheitszone nicht gewährleistet werden. Nach alledem kann nur durch die Erweiterung der Evakuierungszone um die Sicherheitszone eine möglichst sichere Gesamtsituation für die betroffene Bevölkerung geschaffen werden.

Der Aufenthalt vor Fenstern, Balkontüren u.ä., die der Sprengstelle zugewandt sind, ist in der Sicherheitszone verboten. Hierdurch wird gewährleistet, dass es im Fall eines eventuellen Glasbruchs nicht zu Verletzungen von Personen, die sich in den in der Sicherheitszone befindlichen Gebäuden aufhalten, kommt.

Mit Schreiben vom 31.01.2019 hat die Firma Thüringer Spreng GmbH bei der Stadt Duisburg als örtliche Ordnungsbehörde, nach § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) ordnungsgemäß den geplanten Sprengabbruch des Objektes Friedrich-Ebert-Straße 10-16, 47198 Duisburg, angezeigt.

Im Rahmen der Abbruchplanungen erfolgte die Beteiligung weiterer städtischer Dienststellen, insbesondere dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt, dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz sowie dem Amt für Feuerwehr und Zivilschutz. Ebenso wurden externe Behörden, wie z.B. die Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Polizei Duisburg in die Planungen mit einbezogen.

Keine dieser internen Dienststellen und externen Behörden bzw. sonstige beteiligte Stellen haben Einwände gegen das Sprengvorhaben geäußert, so dass der für den 24.03.2019, 12.00 Uhr, geplanten Sprengung keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Dementsprechend wird die Anzeigebestätigung an die Firma Thüringer Spreng GmbH erteilt.

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 6 werden als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW getroffen, da das verfügte Betretungs- und Aufenthaltsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG NRW im Amtsblatt für die Stadt Duisburg am 15.02.2019 öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen für das hier angeordnete Betretungs- und Aufenthaltsverbot, das auch bewohnte Anwesen umfasst, sowie die Einrichtung der Sperrzonen sind §§ 14 Abs. 1 und 24 Nr. 13 OBG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

Demnach kann die Ordnungsbehörde zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

Bei Gebäudesprengungen besteht immer eine Gefährdung für Leib und Leben durch die bereits oben beschriebenen und mit der Sprengung verbundenen Ereignisse.

Nach den Vorgaben des Sprengberechtigten muss die Evakuierungszone, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, vollständig frei von Personen sein. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist es unerlässlich, die Sicherheitszone, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, für den Aufenthalt von Personen im Freien zu sperren. Diese Sperrzonen werden hiermit gemäß § 14 OBG nach anliegendem Plan ab den in der Allgemeinverfügung festgelegten Zeiträumen bis zum vollständigen Abschluss der Sprengung (Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen) eingerichtet. Hieraus ergibt sich, dass zur Abwehr von aus der Sprengung resultierenden Gefahren das Betreten bzw. der Aufenthalt in den Sperrzonen nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 nicht erlaubt werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen habe ich daher nach pflichtgemäßem Ermessen und auch unter Berücksichtigung der Interessen der von den Sperrzonen betroffenen Personen diese Allgemeinverfügung erlassen. Mildere effektive Mittel zur Abwehr der Gefahr kommen hier nicht in Betracht.

Für dringende Fragen im Zusammenhang mit der Sprengung steht am 24.03.2019 das Callcenter der Stadt Duisburg (Call DU) unter der Telefon-Nr. 0203 94000 telefonisch zur Verfügung. Aktuelle Informationen werden am 24.03.2019 darüber hinaus über die Homepage der Stadt Duisburg unter [www.duisburg.de](http://www.duisburg.de) veröffentlicht. In Notfällen kann Kontakt zur Polizei (110) oder zur Feuerwehr (112) aufgenommen werden.

#### Zu 5.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO habe ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Sprengung des Gebäudes wie geplant am 24.03.2019 durchgeführt wird.

Ohne diese Anordnung der sofortigen Vollziehung würden die erforderlichen Maßnahmen - Evakuierung (Evakuierungszone) bzw. Aufenthaltsverbot im Freien (Sicherheitszone) - bei eventuellen Rechtsbehelfen bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht durchgesetzt werden können. Bei Ausschöpfung aller Instanzen könnte dies ggf. Jahre dauern. Unter diesen Voraussetzungen könnte die Sprengung mit Blick auf die damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der sich in den beiden Sperrzonen befindlichen Personen nicht durchgeführt werden. Bei einer bereits begonnenen Evakuierung, wie z.B. eine frühzeitige Evakuierung von bettlägerigen Personen in Krankenhäuser, hätte dies für die betroffenen Personen weitreichende persönliche negative Folgen.

Auch der wirtschaftliche Schaden für die Allgemeinheit, der durch eine weitere Verzögerung entstehen würde, muss hier ausdrücklich erwähnt werden.

Gegenüber diesem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit meiner Allgemeinverfügung fällt das private Interesse nicht maßgeblich ins Gewicht, denn Gesichtspunkte von Einzelnen müssen hinter dem Erfordernis des Schutzes der Allgemeinheit zurücktreten, zumal das private Interesse an dem Betreten bzw.



dem Aufenthalt in den Sperrzonen lediglich temporär zurücksteht. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs und das private Interesse tritt in Folge dessen zurück.

*Auskunft erteilt:  
Herr Bauer  
Tel.-Nr.: 0203 283-5744*

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVV bedarf es keiner Abschriften.

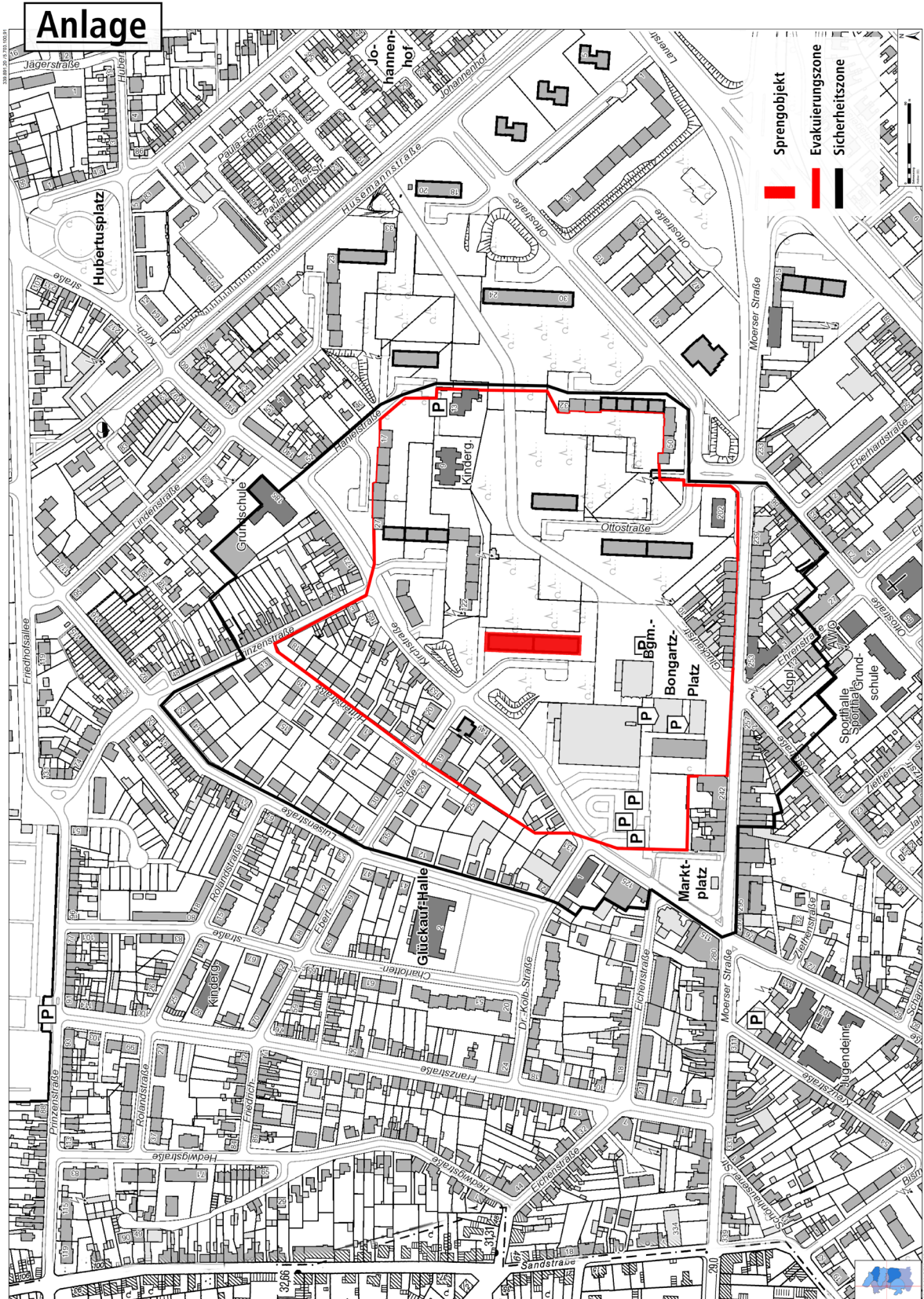
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 4. Februar 2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bischof  
Beigeordneter





**Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit - Impfgenehmigung - vom 29.01.2019**

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010)
- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 31.08.2006, neugefasst durch Bekanntgabe vom 30.06.2015 BGBl. I S. 1098,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - wird folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

I. Geltungsbereich

**Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter (private und gewerbliche) von Rindern, Schafen, Ziegen und Kamelartigen in der Stadt Duisburg.**

II. Entscheidung

Ab sofort wird den vorgenannten Tierhaltern die **Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe, Ziegen und Kamelartigen**, die in der Stadt Duisburg gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

III. Nebenbestimmungen

Der Tierhalter hat **in der HIT-Datenbank** (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) jede in seinem Tierbestand (Rinder/Schafe/Ziegen) durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder (durch den Impftierarzt) eintragen zu lassen, unter Angabe:

1. der **Registriernummer seines Betriebes**,
2. des **Datums der Impfung**,
3. des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
4. bei den **Rindern die Ohrmarkennummer** des geimpften Tieres.

Halter von Neuweltkameliden teilen die Impfung mit den vorgenannten Angaben der Behörde innerhalb von sieben Tagen schriftlich mit.

IV. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchelage, auch im Einzelfall, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann auf der Internetseite der Stadt Duisburg, Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz - Veterinäramt - eingesehen werden.

**Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2022.**

V. Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der zurzeit gültigen Fassung.

Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche gemäß der Verordnung über die anzeigepflichtigen Tierseuchen vom 19. Juli 2011, in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Blauzungenkrankheit ist eine Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culixoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden.

In Frankreich hat sich BTV Serotyp 8 kontinuierlich ausgebreitet und seit Anfang des Jahres sind einige Ausbrüche in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz verzeichnet worden. Das Sperrgebiet reicht bis nach Nordrhein-Westfalen hinein.

Ein zweites Seuchengeschehen basiert auf BTV Serotyp 4, der sich seit 2014 von Griechenland über den Balkan bis Österreich und Italien ausgebreitet hat.

Durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren (Krankheitsüberträger) mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren, durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Spermata, Embryos und Eizellen,



sowie auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison durch das Friedrich-Loeffler-Institut als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt.

Es muss damit gerechnet werden, dass im Laufe der warmen Jahreszeit (hohe Gnitzen-Aktivität) die Anzahl der Ausbrüche mit BTV 4 und BTV 8 ansteigt und sich beide Serotypen weiter ausbreiten.

Die Serotypen BTV 4 und BTV 8 treffen in Deutschland auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Durch die serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Tiere kann die Blauzungenkrankheit sicher verhindert werden. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufställen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV-8-Epidemie zudem als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV 4 und 8) im Benehmen mit der Impfkempfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut zu empfehlen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch die Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden.

Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80 % erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung

gegen BTV für das gesamte Stadtgebiet erteilt.

Aufgrund der bisherigen Ausbreitungstendenz des aktuellen Seuchengeschehens wird auch in den nächsten Jahren eine Impfung erforderlich sein. Die Tierseuchen-Allgemeinverfügung (Impfgenehmigung für Rinder, Schafe, Ziegen und Kamelartige) wird deshalb bis Ende 2022 befristet.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102 i.V.m. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßen Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation der empfänglichen Tiere im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet und sichergestellt, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter umfassende und zutreffende Angaben zu der Impfung erhalten.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

#### Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf die Blauzungenkrankheit ist sofort dem **Veterinäramt der Stadt Duisburg, Am Schnabelhuck 6, 47058 Duisburg, Tel. 0203/283 7770** zu melden.

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24.10.2006 (BGBl. I. S. 2355) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Bei Rückfragen zu dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung biete ich an, sich zunächst an das Veterinäramt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht verlängert.

Duisburg, den 29. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dr. N. van Straaten  
Amtstierärztin

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Dr. van Straaten*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7794*



**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Hamborn:**

Hermannstraße 46	wird	Hermannstraße 46 (Wohnen) und 46 A (Pflege-WG)
Wolfram-von-Eschenbach-Straße 4	wird	Wolfram-von-Eschenbach-Straße 2 und 4

**Gemarkung Duisburg:**

Heerstraße 280	wird	Heerstraße 278
Krummacherstraße 28	wird	Krummacherstraße 28 und 28 A

**Gemarkung Rheinhausen:**

Burgfeld 129 A	wird	Burgfeld 129 B
Burgfeld 129 B	wird	Burgfeld 129 A

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 29. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Andreas Schulz

*Auskunft erteilt:*  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

**Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV.NW.1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg am **14. Juni 2019** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum 10.05.2019, beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 – 65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte, (Postanschrift: Bürger- und Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und –vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Fischereibehörde im Bürger- und Ordnungsamt und auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter dem Service "Fischerprüfung".

Duisburg, den 29. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Abels

*Auskunft erteilt:*  
Herr Abels  
Tel.-Nr.: 0203 283-2198

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der städtische Dienstausweis mit der Nr. 215 für Herrn Lars Heuser ist verloren gegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 30. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Immobilien-Management Duisburg  
Im Auftrag

Ferchland  
Referent der  
Geschäftsführung

Ludwig  
Zentrale Dienste

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Irina Catalan, zuletzt wohnhaft Weseler Str. 32, 47169 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-42/91 82991, 60241, 60647/8, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:  
Frau Galler  
Tel.-Nr.: 0203 283-5458*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Oliver Sarközi, zum Zeichen 32-23 Gü 12082/2018 vom 21.01.2019 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:  
Herr Günther  
Tel.-Nr.: 0203 283-4886*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Bedran Barcadurmus, zuletzt wohnhaft Großenbaumer Allee 270, 47249 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 20650, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:  
Frau Möller  
Tel.-Nr.: 0203 283-2293*



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Yordan Marinov, zuletzt wohnhaft Tersteegenstr. 5, 47053 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95-Ba 024006, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Baum

*Auskunft erteilt:*  
Frau Baum  
Tel.-Nr.: 0203 283-8701

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Alexandra Samu, zuletzt wohnhaft Emmericher Str. 85, 47138 Duisburg, gerichteten Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 60102, 60103, 61104, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krüßmann

*Auskunft erteilt:*  
Frau Krüßmann  
Tel.-Nr.: 0203 283-5222

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Xhelal Hajredini, zuletzt wohnhaft Mündelheimer Str. 88, 47259 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95-Ba 023970, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Baum

*Auskunft erteilt:*  
Frau Baum  
Tel.-Nr.: 0203 283-8701

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2016 und 2017 vom 28.01.2019  
 Gewerbesteuerermessbescheide für die Jahre 2016 und 2017 vom 28.01.2019  
 Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2016 vom 28.01.2019  
 Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid ab dem Jahr 2018 vom 28.01.2019

**Steuerpflichtiger:**  
**Rieher, Rudolf**  
**Buchungstelle:**  
**947-0-672-6**  
**Vertragsgegenstand:**  
**232 000 481 387**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Ottostr. 38 in 47198 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 24. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Spliethoff

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Liedtke*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2248*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die letztmalige Aufforderung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Daniela Melanie Kupper, zum Zeichen 32-23 Gü 12096/2018 vom 29.11.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Günther*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4886*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Gheorghe Dragnea, zum Zeichen 32-23 Gü 12112/2018 vom 25.01.2019 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Günther*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4886*



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Marian-Adrian Boica, zum Zeichen 32-23 Gü 12109/2018 vom 13.11.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Günther*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4886*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Georgi Angelov, zum Zeichen 32-23 Gü 12214/2019 vom 25.01.2019 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Günther*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4886*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Herrn Michael Nkrangu, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Ri 22832, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Januar 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Ritter

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Ritter*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7310*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200121212 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Januar 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3267036360 (alt: 167036367) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Januar 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201447129 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Januar 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202215293 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Januar 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201679242 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Januar 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3361013232 (alt 861013233), 3261106052 (alt 161106059) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 23. Januar 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4250159201 (alt 150159200) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Januar 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203188622 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Januar 2019

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 29. November 2018 den testierten Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet ([www.lineg.de](http://www.lineg.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 29. November 2018

Der Vorstand

gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt  
Ass. d. Markscheidefachs

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## **Versammlung der Jagdgenossenschaft Duisburg III - Serm**

Die Eigentümer von unbebauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten bejagdbaren Liegenschaften (ausgenommen Eigenjagdbezirke) in den Gemarkungen Duisburg - Mündelheim gelegen werden zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Freitag, 22. März 2019 um 19:00 Uhr, Casino Reithalle, Am Postenhof 31, 47259 Duisburg-Serm** eingeladen.

### **Tagesordnung**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 27.3.2015
- TOP 4 Bericht des Jagdvorstandes/Datenschutz in der Jagdgenossenschaft
- TOP 5 Kassenbericht
- TOP 6 Beschlussfassung eines neuen Haushaltsplanes
- TOP 7 Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- TOP 8 Wahl des Jagdvorstehers und seines Stellvertreters
- TOP 9 Wahl des ersten Beisitzers und seines Stellvertreters
- TOP 10 Wahl des zweiten Beisitzers und seines Stellvertreters
- TOP 11 Wahl des Geschäftsführers
- TOP 12 Wahl des Datenschutzbeauftragten
- TOP 13 Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
- TOP 14 Verschiedenes

Der Kassenbericht und der neu aufgestellte Haushaltsplan können nach vorheriger Terminabsprache beim Jagdvorsteher und beim Geschäftsführer eingesehen werden. Sie liegen während der Versammlung der Jagdgenossenschaft Duisburg III - Serm in dem Versammlungslokal für alle Jagdgenossen zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 8. Februar 2019

Peter Franken  
Jagdvorsteher